

Luzern, 1. September 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 726**

Nummer: A 726
Protokoll-Nr.: 1002
Eröffnet: 23.03.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Engler Pia und Mit. über den Stand der Täterarbeit im Bereich häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Welche Programme und Massnahmen stehen im Kanton Luzern für die Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Minder- und Volljährige) zur Verfügung und wer trägt dafür die Kosten?

Bei Erwachsenen können je nach Situation Gewaltberatungen, das Lernprogramm PoG (Partnerschaft ohne Gewalt), deliktorientierte Beratungen und forensische bzw. deliktorientierte Gewalttherapien angeordnet werden (in Bezug auf die zuweisenden Stellen siehe Antwort zu Frage 2b). Die Finanzierung richtet sich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage und der Art der angeordneten Intervention. Gewaltberatungen und Lernprogramme werden grundsätzlich durch die öffentliche Hand finanziert. Bei eingewiesenen Personen in den Justizvollzugsanstalten erfolgt die Finanzierung über die einweisenden Behörden der zuständigen Kantone. Bei ambulanten Therapien sind die Kosten grundsätzlich von der verurteilten Person zu tragen. Mit der Fachstelle Häusliche Gewalt bei der Luzerner Polizei wird zudem die systematische Nachbearbeitung nach polizeilichen Interventionen sichergestellt und gefährdende Personen werden gezielt auf ihr gewaltausübendes Verhalten angesprochen. Im [Aufgaben- und Finanzplan \(2027-2030\)](#) sind für die Fachstelle Häusliche Gewalt zwei zusätzliche Stellen eingestellt.

Für straffällige Jugendliche bestehen deliktsspezifische Angebote wie Gewaltberatungen im Einzel- und Gruppensetting sowie Sexualberatungen. Diese können beispielsweise als Kurs (persönliche Leistung), Weisung, Bewährungshilfe, persönlicher Betreuung und/oder auch als ambulante Therapie (z.B. Sexualtherapie) durchgeführt werden. Zudem kann die Jugendanwaltschaft Mediationen anordnen. Die Kosten werden grundsätzlich vom Kanton getragen; bei Schutzmassnahmen können Kostenbeiträge der Eltern erhoben werden.

Ergänzend bestehen Leistungsvereinbarungen mit dem Verein [Agredis – Krisen-, Konflikt- und Gewaltberatung](#) für die Durchführung der aufsuchenden Täter- und Täterinnenarbeit nach §§ 13f des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL Nr. [200](#)) sowie von freiwillig und behördlich angeordneten Gewaltberatungen. Zum Leistungsauftrag gehören zudem eine Gewalt-Hotline sowie Beratungen per E-Mail. Diese Leistungen werden ganz oder teilweise durch den Kanton finanziert.

Zu Frage 2: Wie erfolgt die Zuweisung von gewaltausübenden Personen zu den jeweiligen Massnahmen und Programmen?

Die konkrete Zuweisung richtet sich nach der Art und Schwere der Gewalt, der Gefährdungssituation sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen des Einzelfalls.

- a. Wie oft erfolgt diese freiwillig, behördlich angeordnet oder im Rahmen strafrechtlicher Verfahren?
Zu den verfügbaren Zahlen verweist unser Rat auf die Antwort zu Frage 3. Die Zuweisungen erfolgen hauptsächlich im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren.
- b. Welche Stellen sind für die Zuweisung zuständig?
Die Zuweisung von gewaltausübenden Personen zu den Beratungsangeboten und -programmen erfolgt je nach Fallkonstellation auf freiwilliger Basis oder im Rahmen behördlicher beziehungsweise strafrechtlicher Verfahren. Zuständig für die Zuweisungen sind insbesondere die Staatsanwaltschaften, die Gerichte, die Luzerner Polizei, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Vollzugs- und Bewährungsdienst. Daneben können auch Fachstellen des Kindes- und Jugendschutzes sowie familien- und sozialpädagogische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen entsprechende Beratungen oder Programme empfehlen beziehungsweise veranlassen.

Zu Frage 3: Wie viele Personen haben in den letzten Jahren an entsprechenden Programmen im Kanton Luzern teilgenommen? Wie viele konnten ordentlich beendet werden und wie viele wurden abgebrochen?

Die verfügbaren Zahlen richten sich nach den fachlichen Grundlagen und Standards der durchführenden Stellen. Über die Teilnahme und Durchführung entsprechender Programme werden folgende Zahlen ausgewiesen.

Freiwillige Beratungen durch Agredis

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl beratene Personen (Erwachsene)	45	39	46	43	36	38
Total Beratungsstunden	231	174	218	186	251	201

Zuweisungen an Agredis im Rahmen der aufsuchenden Täter- und Täterinnenarbeit nach § 13g EGZGB (zwei kostenlose Beratungen im Umfang von zwei Stunden auf freiwilliger Basis)

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen (Erwachsene)	35	31	31	38	32	45
Anzahl beratene Personen 1. Beratungsstunde	8	11	9	12	11	12
Anzahl beratene Personen 2. Beratungsstunde	7	6	2	8	6	10

Behördlich zugewiesene Gewaltberatungen an Agredis (ausserhalb von strafrechtlichen Verfahren) z. B. durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Fachstellen des Kindes- und Jugendschutzes (inkl. familien-/sozialpädagogische Einrichtungen/Stellen) sowie vereinzelt von Zivilgerichten

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Zuweisungen (Erwachsene, Jugendliche und Kinder)	22	18	20	19	19	13
Total Beratungsstunden	124	121	86	96	55	88

Strafrechtlich angeordnete Gewaltprogramme

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen (Erwachsene)	29	29	43	30	39	48
Total abgeschlossene Gewaltberatungen	30	22	39	34	34	38
Ordentlich beendet	20	16	31	19	13	21
Abbruch	10	6	8	15	21	17

Strafrechtlich angeordnete Lernprogramme Partnerschaft ohne Gewalt

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen (Erwachsene)	0	1	1	4	6	2
Total abgeschlossene Lernprogramme	0	1	0	1	6	2
Ordentlich beendet	0	1	0	1	3	2
Abbruch	0	0	0	0	3	0

Überdies wurden in den folgenden Bereichen Beratungen durchgeführt:

- Nach Schätzungen der Jugendanwaltschaft haben in den Jahren 2020-2025 jährlich durchschnittlich 10 bis 15 Jugendliche an Gewaltberatungen teilgenommen. Lediglich in einem Fall konnte eine angeordnete Gewaltberatung nicht durchgeführt werden. An Sexualberatungen nahmen pro Jahr durchschnittlich rund fünf Personen teil. Sämtliche angeordneten Beratungen konnten durchgeführt und ordnungsgemäss abgeschlossen werden.
- Bei den ambulanten Therapien (Sexual- oder Gewalttherapien) wurden jährlich durchschnittlich vier bis acht Massnahmen durchgeführt. Therapieabbrüche sind nicht bekannt; die Massnahmen konnten planmässig beendet werden. Die genannten Programme finden grundsätzlich als Einzelmassnahmen mit den betroffenen Jugendlichen statt.
- Zusätzlich werden jährlich zwei bis drei Medienkompetenzkurse angeboten. Zwischen 2020-2025 nahmen jährlich zwischen 13-28 Jugendliche an dem Medienkompetenzkursen teil. Pro Kurs ist durchschnittlich höchstens eine Nichtteilnahme zu verzeichnen.

Zu Frage 4: Welches sind die Mechanismen der Zusammenarbeit von involvierten staatlichen und nicht-staatlichen Stellen? Bestehen z. B. systematische Dialoge zur Qualitätssicherung und -entwicklung?

Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen erfolgt über etablierte strategische und operative Austausch- und Koordinationsgefässe, insbesondere den Runden Tisch Häusliche Gewalt und weitere Gefässe zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Diese interdisziplinären Gremien ermöglichen den fachlichen Austausch, die Abstimmung von Vorgehensweisen, die gemeinsame Weiterentwicklung von Standards und die Verbesserung der Datenlage gemäss den Vorgaben des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention; SR [0.311.35](#)). Damit können Handlungs- und Optimierungsbedarf frühzeitig erkannt und geeignete Massnahmen zur Weiterentwicklung umgesetzt werden.

Zu Frage 5: Erfolgt ein Monitoring über die Anordnung und die Nutzung der Möglichkeiten?

Die Anordnung und Nutzung von Massnahmen und Programmen werden im Rahmen der gesetzlichen Dokumentations-, Berichts- und Aufsichtspflichten sowie der Controllingprozesse der zuständigen Behörden und Institutionen erfasst und ausgewertet. Diese Erkenntnisse fliessen in die Austausch- und Koordinationsgefässe zur Qualitätssicherung ein. Dadurch können Entwicklungen beobachtet, Handlungsbedarf identifiziert und Optimierungen der bestehenden Angebote und Prozesse geprüft und umgesetzt werden.

Zu Frage 6: Gibt es Befragungen oder ähnliches, um zu erfahren, welche Wirkung die Programme erzielen? Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirksamkeit der bestehenden Täterarbeit im Kanton Luzern?

Unser Rat misst der Wirksamkeit der Täterarbeit eine hohe Bedeutung bei. Die bestehenden Angebote und Programme stützen sich auf anerkannte fachliche Standards und verfolgen das Ziel, gewalttätiges Verhalten nachhaltig zu verändern und sowie Rückfälle zu verhindern. Aktuell erfolgt die Beurteilung der Wirksamkeit insbesondere auf der Grundlage von fachlichen Rückmeldungen der beteiligten Stellen, Erfahrungen aus der Praxis sowie der Einhaltung anerkannter Qualitätsstandards. Im Aktions- und Massnahmenplan gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt (2025-2029) ist im Jahr 2027 die Überprüfung und Evaluation der aktuellen Beratungsangebote sowie der Anordnungs- und Zuweisungspraxis vorgesehen. Damit sollen Erkenntnisse über die Zielerreichung, die Wirkung der Angebote und Optimierungsmöglichkeiten gewonnen werden.

Zu Frage 7: Welches sind die grössten Herausforderungen im Rahmen der Arbeit mit gewaltausübenden Personen, und welche Massnahme sind die nächsten Schritte für die Weiterentwicklung in der Täterarbeit?

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen ist anspruchsvoll und erfordert einen differenzierten Umgang mit den individuellen Ursachen und Risikofaktoren. Herausforderungen ergeben sich insbesondere aufgrund fehlender Problemeinsicht, einer geringen Veränderungsbereitschaft im Zwangskontext, sprachlicher Barrieren sowie psychischer Erkrankungen und komplexer psychosozialer Belastungssituationen. Erschwerend wirken zudem der Fachkräftemangel und teilweise lange Wartezeiten für therapeutische Angebote. Die bestehenden Angebote werden laufend überprüft und gezielt weiterentwickelt. Im Fokus stehen dabei insbesondere der Ausbau der bestehenden Lernprogramme sowie die Entwicklung geeigneter Angebote für fremdsprachige Personen. Im Rahmen des Planungsberichts Zukunft Justizvollzug Luzern werden entsprechende Ausbau- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten geprüft. Zudem soll der Einbezug forensisch-psychologischer Fachexpertise zur Risikobeurteilung weiterentwickelt werden. Wie in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt, ist eine Evaluation der bestehenden Beratungsangebote vorgesehen.